

Erleichterte Aufnahme in die Private Krankenkasse

Eine Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen ist in Deutschland Pflicht. Beamte sind beihilfeberechtigt. Die Kosten, die über die Leistungen der Beihilfe hinausgehen, werden durch die Kranken- und Pflegeversicherung abgedeckt.

In der Regel nimmt die Private Krankenversicherung auch Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen auf. Allerdings darf die Private Krankenversicherung Risikozuschläge verlangen oder auch den Antragsteller ablehnen, wenn bei der Gesundheitsprüfung in Verbindung mit der Behinderung oder infolge der Vorerkrankungen ein erhöhtes Krankheitsrisiko bzw. ein erhöhter medizinischer Behandlungsbedarf besteht.

Seit Januar 2019 bieten die Privaten Krankenkassen für Beamtenanwärter und Beamtenanfänger die sog. Öffnungsaktion an. Durch diese Aktion ist es allen Beamten, auch mit Behinderungen oder Vorerkrankungen, möglich, in eine Private Kranken- und Pflegeversicherung aufgenommen zu werden. Die Risikozuschläge sind bei der Krankenkasse begrenzt auf 30 Prozent, bei der Pflegeversicherung entfallen diese.

Das Öffnungsangebot ist an Fristen gebunden. So muss innerhalb der ersten sechs Monate nach der Verbeamtung (auf Zeit oder auf Probe) der Antrag für den Beamten bzw. die Beamtin (und seine bzw. ihre Angehörige) gestellt werden.

Aufgrund der Unterschiede im Leistungsbereich Heil- und Hilfsmittel ist es sinnvoll, vor Antragstellung zunächst bei verschiedenen Privaten Krankenversicherungen eine unverbindliche Anfrage zu stellen und die Angebote zu vergleichen. Denn nur die erste Private Krankenversicherung, bei der ein formeller Antrag gestellt wurde, ist verpflichtet, Sie zu den erleichterten Bedingungen zu versichern.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Erleichterte Aufnahme in die Private Krankenversicherung für Beamte und deren Angehörige“ sowie unter www.bva.bund.de.